

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 18. Juni 2003 die folgende Studienordnung erlassen.¹

Inhalt

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Gesamtstudienumfang
- § 4 Studienziele
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Module
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienpunkte
- § 9 Studiennachweise
- § 10 Lehrveranstaltungsnachweise
- § 11 Modulabschlussbescheinigungen
- § 12 Studienfachberatung

Teil II:

- § 13 Module des Basisstudiums (Fundamentum)² und des Vertiefungsstudiums
- § 14 Berufsbezogene Zusatzqualifikation: Dolmetschen in sozialen Bereichen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen:

Modulbeschreibung
Studienverlaufsplan

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges Gebärdensprachdolmetschen am Institut für Rehabilitationswissenschaften der Philosophi-

schen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen.

§ 2 Studienbeginn

Die Immatrikulation zum Bachelorstudium erfolgt jeweils zum Wintersemester unter Einhaltung der jeweils gültigen Zulassungsordnung.

§ 3 Regelstudienzeit und Gesamtstudienumfang

Der Gesamtumfang des Bachelorstudienganges Gebärdensprachdolmetschen beträgt 5400 Stunden, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

Die Lehrveranstaltungszeit (Präsenzzeit) beträgt in der Regel ein Drittel des Gesamtstudienumfangs. Die restliche Zeit ist der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium bzw. der Absolvierung der Prüfungen vorbehalten.

§ 4 Studienziele

Die Grundlage des Studiums bildet die praktisch aneignende und die theoretisch reflektierende Beschäftigung mit der Gebärdensprache Gehörloser, im besonderen mit der Deutschen Gebärdensprache, die gleichzeitig im Mittelpunkt der zu erwerbenden translatorischen Kompetenz steht. Die zeitlichen Rahmenbedingungen des Studienangebots bedingen eine Konzentration auf die als vordringlich anzusehende Vermittlung praktischer Sprach- bzw. Translationskompetenzen.

Durch einen Einblick in die Lebenswelt Gehörloser und das Kennenlernen der Gebärdensprachgemeinschaft und ihrer Kultur und Geschichte soll ein Zugang zur späteren Klientel geschaffen werden. Zur Erreichung dieses Ziels wird ein reger Austausch mit Gehörlosen empfohlen.

Die Studierenden müssen eine hohe sprachliche Kompetenz im Bereich der Deutschen Gebärdensprache und der visuell-taktilen Kommunikationssysteme erlangen. Zugleich bilden die Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften die Basis dafür, die besonderen Anforderungen der Benutzerinnen/Benutzergruppe kennen zu lernen.

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 17. Oktober 2003 zur Kenntnis genommen.

² Das Fundamentum betrifft das gemeinsame Grundstudium aller Studiengänge am Institut für Rehabilitationswissenschaften.

Gefordert ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen der Gebärdensprache und den Translationswissenschaften unter Einbeziehung von ausgewählten Forschungsmethoden.

§ 5 Studienaufbau

- Basisstudium (Fundamentum) (1.-4. Semester) im Umfang von 8 Modulen
- Vertiefungsstudium (5.-6. Semester) im Umfang von 3 Modulen

§ 6 Module

Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.
- Seminar (SE): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.
- Proseminar (PS): Proseminare sind einführende, die Vorlesungen zunächst begleitende und ergänzende Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln und vertiefen methodologische Grundkenntnisse und beschreiben theoretische Modelle.
- Hauptseminar (HS): Ein Hauptseminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.
- Forschungsseminar (FS): Ein Forschungsseminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die verstärkt der Vermittlung forschungstypischer Arbeitsweisen dient und die Themenfindung und methodische Anlage von Abschlussarbeiten unterstützt.
- Studienprojekt (SPJ): Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.
- Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

- Exkursion (E): Exkursionen sollen Einblicke in praxisrelevante Bereiche und Institutionen vermitteln und eine Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis herstellen. Exkursionen finden studienbegleitend in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen statt.
- Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden grundsätzliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis.
- Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwirbt die Studentin/der Student Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte. Das Grundpraktikum umfasst 2 Monate mit insgesamt 80 Kontaktstunden. Das studienbegleitende Praktikum im Vertiefungsstudium umfasst 4 Wochen mit insgesamt 40 Kontaktstunden.

Ausgewiesen sind Pflicht- und Wahlpflichtfach. Für das Wahlpflichtfach gilt: Das Angebot des Wahlpflichtfaches richtet sich nach den aktuellen Angeboten der Abteilung.

§ 8 Studienpunkte

(1) Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Die Vergabe der Studienpunkte erfolgt auf der Grundlage des in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden zeitlichen Arbeitsaufwandes, erfordert eine positiv bewertete Arbeitsleistung und kann z. B. in folgender Form erbracht werden:

- Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung
- Test
- Referat
- Thesenpapier

(2) Im Laufe des Studiums sind bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester in sechs Semestern Regelstudienzeit insgesamt 180 Studienpunkte zu erbringen. Dabei entfallen auf das Basisstudium ca. 120 Studienpunkte und auf das Vertiefungsstudium ca. 60 Studienpunkte, einschließlich der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

Dabei entfallen 100 Studienpunkte auf das Studium im Gebärdensprachdolmetschen, davon 58 Studienpunkte auf das Basisstudium, 20 Studienpunkte auf das Vertiefungsstudium und 20 Studienpunkte auf die Bachelorarbeit und 2 Studienpunkte auf die mündliche Abschlussprüfung. Darüber hinaus sind 20 Studienpunkte im Bereich der berufsbezogenen Zusatzqualifikation zu erbringen, die dem Vertiefungsstudium des Kernfachs zuzuordnen sind.

(3) Die Bescheinigung erbrachter Studienpunkte erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsnachweisen.

§ 9 Studiennachweise

Zu den Studiennachweisen gehören:

- Lehrveranstaltungsnachweise
- zwei Praktikumsbescheinigungen
- Modulabschlussbescheinigungen

§ 10 Lehrveranstaltungsnachweise

In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der in §§ 8 und 13 aufgeführten Studienpunkte Arbeitsleistungen vorgesehen. Die Erbringung der jeweils geforderten Arbeitsleistungen wird durch die Ausstellung von Lehrveranstaltungsnachweisen belegt, aus denen die Anzahl der erworbenen Studienpunkte hervorgeht.

§ 11 Modulabschlussbescheinigungen

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Lehrveranstaltungsnachweise vorliegen. Der Modulabschluss wird vom Prüfungsamt bescheinigt.

(2) Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Veranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Studienpunkte sowie ihre Benotung hervor.

§ 12 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung erfolgt im Institut für Rehabilitationswissenschaften.

Die Mitwirkung an der Studienfachberatung gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

Teil II

§ 13 Module des Basis- und Vertiefungsstudiums Gebärdensprachdolmetschen

Basisstudium (=Fundamentum) (1.- 4. Semester)

Modul 1	Studieneingangsphase – Einführung Gebärdensprachdolmetschen und rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen (16,5 SP)
Modul 2	Körperfunktionen und Körperstrukturen (2,5 SP)
Modul 3	Aktivität (7,5 SP)
Modul 4	Partizipation und Umwelt (9 SP)
Modul 5 A	Kommunikation und Sprache – Grundlagen (18 SP)
Modul 5 B	Kommunikation und Sprache – Sprachkompetenz (10 SP)
Modul 5 C	Kommunikation und Sprache – Vertiefende Sprachpraxis (17,5 SP)
Modul 5 D	Kommunikation und Sprache – Fachgebärden (11 SP)

Modul 6	Methoden der Erkenntnisgewinnung (9 SP)
Modul 7	Dolmetschtechniken (9 SP)
Modul 8	Grundpraktikum (10 SP)

Vertiefungsstudium (5.-6. Semester)

Modul 9	Fachgebärdenkompetenz (4 SP)
Modul 10	Dolmetschtechniken (16 SP)
Modul 11	Berufsbezogene Zusatzqualifikation: Dolmetschen in sozialen Bereichen (20 SP)

Die Module 1 bis 6 sowie 8 orientieren sich an den Vorgaben des Instituts für Rehabilitationswissenschaften. Der Studiengang Gebärdensprachdolmetschen partizipiert an dem Lehrangebot des Instituts für Rehabilitationswissenschaften in Kooperation mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik.

§ 14 Modul 11 Berufsbezogene Zusatzqualifikation: Dolmetschen in sozialen Bereichen

Zum Modul „Berufsbezogene Zusatzqualifikation“ mit einem Umfang von 20 Studienpunkten gehören:

- praxisbezogenes ergänzendes Wissen aus den Sozial- und Rechtswissenschaften sowie der Medizin und Wirtschaft
- Schlüsselqualifikationen: Erwerb von Sozial-, Methoden- und Sprachkompetenz mit bezug auf das künftige Praxisfeld
- Praktika: Orientierung auf das Berufsfeld Dolmetschen in sozialen Bereichen in dafür ausgewiesenen Institutionen, Organisationen und Verbänden

Die Studentin/der Student soll in speziell ausgewiesenen Anteilen ergänzendes Fachwissen, Schlüsselqualifikationen und Praktika erwerben.

§ 15 Bachelorarbeit

Das Studium wird mit der Abfassung einer Bachelorarbeit (anzurechnender Aufwand: 20. Studienpunkte) beendet. In dieser weisen die Studierenden ihre Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibung:

Allgemeine Module des Basisstudiums:

Modul 1 Studieneingangsphase – Einführung Gebärdensprachdolmetschen und rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen

Titel	1 Studieneingangsphase - Einführung Gebärdensprachdolmetschen und rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen				
Inhalte	Dieses Modul beinhaltet die Einführung in die linguistischen Grundlagen des Gebärdensprachdolmetschens sowie systematische, theoretische, historische und internationale Aspekte der Rehabilitationswissenschaften im Rahmen des fachrichtungsübergreifenden Angebots am Institut für Rehabilitationswissenschaften und in direkter Kooperation mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik. Weiterhin sollen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, vor allem auch im Hinblick auf die Berücksichtigung unterschiedlicher Medien, vermittelt werden.				
Gesamtpunkte / Zeitlicher Umfang Semester	16,5 SP 15 SWS 1. und 2. Semester				
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen	
Einführung Gebärdensprachdolmetschen	VL	4	4 SWS	Klausur	
Einführung Linguistik	PS	2,5	2 SWS	Klausur	
Einführungsvorlesung Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften	VL	1,5	2 SWS – 1. Semester	Teilnahme	
Medientechnische Grundbildung	SE	1,5	1 SWS	Referat	
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	PS	2	2 SWS - 1. Semester	Teilnahme	
Wahlpflichtveranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen	
LV im Umfang von 5 SP werden belegt:					
Bildungspolitik	PS	2,5	2 SWS	Referat	
Einführung für eine Fachrichtung (z.B. Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Gebärdensprachenpädagogik)	PS	2,5	2 SWS	(siehe jeweilige Bausteine im Lehramt)	
Professionalisierung des Gebärdensprachdolmetschers	PS	2,5	2 SWS	Referat oder HA	
Gesellschaftliche Teilhabe und gesellschaftlicher Ausschluss	PS	2,5	2 SWS	Referat oder HA	
Informationstechnische Grundbildung	PS	2,5	2 SWS	Referat oder HA	
Obligatorische Modulabschlussprüfungen	Jeweils eine Klausur im Umfang von zwei Stunden in Gebärdensprachdolmetschen/ Linguistik				

Modul 2 Körperfunktionen und Körperstrukturen

Titel	2 Körperfunktionen und Körperstrukturen			
Inhalte	Das Modul soll einen Überblick über die Funktionen der Körpersysteme und Körperstrukturen im ganzheitlichen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der physiologischen Grundlagen geben. Es bildet die Grundlage für die Vermittlung von visuell-taktilen Kommunikationssystemen.			
Gesamtpunkte/	2,5			
Zeitlicher Umfang	2 SWS			
Semester	Ab 1. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Physiologische Grundlagen	PS	2,5	2 SWS	Klausur
Obligatorische Modulabschlussprüfung	eine Klausur im Umfang von zwei Stunden			

Begründung für den von den Vorgaben abweichenden Umfang des Moduls:

Der geringe Umfang dieses Moduls ergibt sich aus den studienspezifisch geringeren Anforderungen hinsichtlich der medizinischen Grundlagen und den gleichzeitig notwendigen Anpassungen bezüglich der Partizipation am Lehrangebot des Instituts für Rehabilitationswissenschaften.

Modul 3 Aktivität

Titel	3 Aktivität				
Inhalte	<p>Im Vordergrund steht die Einführung in entwicklungstheoretische Grundlagen lebenslanger Entwicklung.</p> <p>Vorge stellt werden die unterschiedlichen Ansätze in der Psychologie und ihr Beitrag zu Problemstellungen der Psychologie der Hörgeschädigten. Es wird ein Überblick über spezialisierte Versorgungsangebote für psychisch kranke Hörgeschädigte gegeben und auf besondere Anforderungen des Gebärdensprachdolmetschens in diesem Bereich eingegangen.</p>				
Voraussetzung des Moduls	Keine				
Gesamtpunkte /	7,5 SP				
Zeitlicher Umfang	6 SWS				
Semester	2. Semester				
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen	
Einführungsvorlesung Entwicklungs- theoretische Grundlagen lebenslanger Entwicklung	VL	2	2 SWS	Klausur	
Psychologische Aspekte der Hörschädigung	SE	2,5	2 SWS	Referat oder HA	
Wahlpflichtveranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen	
LV im Umfang von 3 SP werden belegt:					
Kernannahmen zur Entwicklung und Entwicklungsförderung	PS	1,5	1 SWS	Die Leistungsnachweise werden als Essays (ES) erbracht und am Ende des Semesters zu einem „Seminarbuch“ gebündelt.	
Kontinuität und Wandel im Lebenslauf	PS	1,5	1 SWS		
Implikationen der Handlungstheorie für Diagnose, Förderung und Therapie	PS	1,5	1 SWS		
Psychoanalytische Beiträge zur Entwicklungspsychologie: Der innere Konflikt	PS	1,5	1 SWS		
Entwicklung und Beeinträchtigungen der Sinnestätigkeit und der Motorik	PS	1,5	1 SWS		
Entwicklung kognitiver Leistungen und Motivation	PS	1,5	1 SWS		
Soziologische Beiträge zur Entwicklung des Psychischen	PS	1,5	1 SWS		
Obligatorische Modulabschlussprüfung	eine Klausur im Umfang von zwei Stunden				

Modul 4 Partizipation und Umwelt

Titel	4 Partizipation und Umwelt			
Inhalte	Ausgangspunkt dieses Moduls bilden Fragen zur Sozialisation von Gehörlosen in der Gesellschaft unter systematischen und historischen Aspekten. Es wird ein Überblick über rechtliche Grundlagen schulischer und beruflicher Förderung sowie Selbsthilfeorganisationen und Empowerment vermittelt.			
Voraussetzung des Moduls	Keine			
Gesamtpunkte /	9 SP			
Zeitlicher Umfang	7 SWS			
Semester	2. und 3. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Teilhabe am beruflichen Leben/ Berufliche Rehabilitation	VL	1,5	1 SWS – im 2. Semester	Klausur
Soziologische Aspekte der Hörschädigung	PS	2,5	2 SWS – im 2. Semester	Referat
Wahlpflichtveranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
LV im Umfang von 5 SP (jeweils 1 LV im 2. und 3. Semester) werden belegt:				
Geschichte der Gehörlosen	PS	2,5	2 SWS	HA/ Ref/ ES
Soziale Lage von Menschen mit Hörschädigung	PS	2,5	2 SWS	HA/ Ref/ ES
Selbsthilfeorganisationen und Empowerment	PS	2,5	2 SWS	HA/ Ref
Obligatorische Modulabschlussprüfung	eine Klausur im Umfang von zwei Stunden			

Modul 5 A Kommunikation und Sprache – Grundlagen

Titel	5 A Kommunikation und Sprache – Grundlagen			
Inhalte	Das Verhältnis von Kommunikation und Sprache steht im Mittelpunkt der Lehrveranstaltung und bildet die Basis für die Einführung in die linguistischen Grundlagen der Gebärdensprache und in die Translationswissenschaften. Besonders im Hinblick auf das Studium englischsprachiger Fachliteratur werden fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse vermittelt.			
Gesamtpunkte/ Zeitlicher Umfang Semester	18 SP 19 SWS 1. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Kommunikation und Sprache	VL	2	2 SWS	Klausur
Gebärdensprachlinguistik	SE	5	4 SWS	Referat oder HA
Grundlagen der Translationswissenschaften	SE	2,5	2 SWS	Referat oder HA
Fachenglisch Linguistik	HS	2,5	2 SWS	Referat oder HA
Deutsche Gebärdensprache	UE	3,5	7 SWS	Teilnahme
Wahlpflichtveranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
LV im Umfang von 2,5 SP werden belegt:				
Sprache und ihr Erwerb	SE	2,5	2 SWS	Referat oder HA
Gebärdensprachforschung	SE	2,5	2 SWS	Referat oder HA
Obligatorische Modulabschlussprüfung	eine Klausur im Umfang von zwei Stunden			

Modul 5 B Kommunikation und Sprache – Sprachkompetenz

Titel	5 B Kommunikation und Sprache - Sprachkompetenz			
Inhalte	Die Vermittlung der Deutschen Gebärdensprache zum Erwerb der Sprachkompetenz steht im Mittelpunkt dieses Moduls. Parallel dazu werden theoretische Grundlagen der deutschen Sprache vermittelt und die Sprechkompetenz im Hinblick auf künftige Anforderungen des Gebärdensprachdolmetschens erworben.			
Voraussetzung des Moduls Gesamtpunkte/ Zeitlicher Umfang Semester	Modul 5 A 10 SP 9 SWS 2. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Deutsche Gebärdensprache	UE	5	5 SWS	Test
Sprach- und Sprechkompetenz Deutsch	PS	5	4 SWS	Referat oder HA
Obligatorische Modulabschlussprüfung	ein mündlicher Abschlusstest von 20 Min. zur Sprachkompetenz DGS			

Modul 5 C Kommunikation und Sprache - Vertiefende Sprachpraxis

Titel	5 C Kommunikation und Sprache – Vertiefende Sprachpraxis			
Inhalte	Die Sprachkompetenz in Deutscher Gebärdensprache soll vertieft und ausgebaut werden. Hinzu kommt die Vermittlung von spezifischen Kenntnissen zum Einsatz visuell-taktile Kommunikationssysteme im Bereich der Mehrfachschädigung verbunden mit entsprechenden Übungen im Lormen, Nießen und im lautsprachbegleitenden Gebärdensprache. Im Bereich der berufspraktischen Kompetenz erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in ausgewählten Gesprächstechniken sowie Techniken der Atmung und Phonation.			
Voraussetzung des Moduls	Modul 5A/ 5B			
Gesamtpunkte/	17,5 SP			
Zeitlicher Umfang	17 SWS			
Semester	3. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Deutsche Gebärdensprache	UE	8	8 SWS	Test
Gesprächstechniken	SE	2,5	2 SWS	Referat
Atmung und Phonation	UE	2	2 SWS	Teilnahme
Einführung in visuell-taktile Kommunikationssysteme	PS	2	2 SWS	Teilnahme
Übungen im Lormen und Nießen	UE	1	1 SWS	Test
Übungen im lautsprachbegleitenden Gebärdensprache	UE	2	2 SWS	Test
Obligatorische Modulabschlussprüfung	ein mündlicher Abschlusstest im Umfang von 20 Min. zu sprachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der visuell-taktilen Kommunikationssysteme und der Deutschen Gebärdensprache			

Modul 5 D Kommunikation und Sprache – Fachgebärden

Titel	5 D Kommunikation und Sprache – Fachgebärden			
Inhalte	Die Übungen in der Deutschen Gebärdensprache umfassen Begriffe, Terminologien und Zusammenhänge aus ausgewählten natur- und sozialwissenschaftlichen Fachgebieten.			
Gesamtpunkte/	11 SP			
Zeitlicher Umfang	11 SWS			
Studiengänge	BA Gebärdensprachdolmetschen			
Semester	4. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Deutsche Gebärdensprache	UE	11	11 SWS	Test
Obligatorische Modulabschlussprüfung	ein mündlicher Abschlusstest im Umfang von 20 Min. zur Sprachkompetenz DGS			

Modul 6 Methoden der Erkenntnisgewinnung

Titel	6 Methoden der Erkenntnisgewinnung			
Inhalte	Den Schwerpunkt bilden wissenschaftstheoretische Grundlagen analytischer und nicht-analytischer Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften. Dazu gehören u. a.: die Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung und ihre Gütekriterien, Grundprinzipien der deskriptiven- und Interferenzstatistik sowie multivariate Methoden komplexer Analysen von empirischen Daten. Es erfolgt eine Einführung in computergestützte Auswertungen empirischer Untersuchungen unter Verwendung gebräuchlicher Analyseprogramme (z. B. SPSS).			
Voraussetzung des Moduls	Keine			
Gesamtpunkte /	9 SP			
Zeitlicher Umfang	8 SWS			
Studiengänge	BA Gebärdensprachdolmetschen			
Semester	3. und 4. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Forschungs- und Evaluationsmethoden in den Rehabilitationswissenschaften	VL	2	2 SWS – 3. Semester	Klausur
Statistik I	VL	2	2 SWS – Statistik I im 3. Semester	Klausur
Wahlpflichtveranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
LV im Umfang von 5 SP (jeweils 1 LV im 3. und 4. Semester) werden belegt:				
Versuchsplantechniken und Evaluationsmethoden	PS	2,5	2 SWS	HA
Qualitative und quantitative Sozialforschung und Methoden	PS	2,5	2 SWS	HA
Multivariate Analysen und Skalierungen	PS	2,5	2 SWS	HA
Computergestützte Test-/Trainingsverfahren	PS	2,5	2 SWS	Referat
Computergestützte Auswertung empirischer Daten (SPSS)	PS	2,5	2 SWS	HA
Obligatorische Modulabschlussprüfungen	zwei Klausuren im obligatorischen Bereich im Umfang von jeweils zwei Stunden			

Modul 7 Dolmetschtechniken

Titel	7 Dolmetschtechniken			
Inhalte	Die theoretischen Grundlagen des Gebärdensprachdolmetschens werden vermittelt und erste praktische Übungen im Gebärdensprachdolmetschen werden durchgeführt.			
Voraussetzung des Moduls	Modul 5 C			
Gesamtpunkte / Zeitlicher Umfang	9 SP 9 SWS			
Studiengänge	BA Gebärdensprachdolmetschen			
Semester	3. und 4. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Translatorische Grundlagen	PS	2	2 SWS	Teilnahme
Dolmetsch- und Übersetzungstechniken	UE	7	7 SWS	Test
Obligatorische Modulabschlussprüfung	ein mündlicher Abschlusstest im Umfang von 20 Min. zu Dolmetsch- und Übersetzungstechniken			

Modul 8 Grundpraktikum (Praktikum im Grundstudium)

Titel	8 Grundpraktikum (Praktikum im Grundstudium)			
Inhalte	Dieses Modul soll eine Einführung in die Arbeitsfelder ausgewählter Institutionen geben. Die Studierenden sollen ihre fachliche, persönliche und soziale Handlungskompetenz erweitern.			
Voraussetzung des Moduls	Grundlagenkenntnisse des Gebärdensprachdolmetschens			
Gesamtpunkte / Zeitlicher Umfang	10 SP 4 SWS			
Semester	4. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Praktikumsvorbereitung; Praktikumsnachbereitung und -begleitung	PS	5	4 SWS	Bericht
Praktikum	Praktikum	5	6 Wochen (150 Kontaktstunden)	Teilnahme
Obligatorische Modulabschlussprüfung	Praktikumsbericht			

Spezifische Module des Vertiefungsstudiums im 5. - 6. Semester

Modul 9 Fachgebärdenkompetenz

Titel	9 Fachgebärdenkompetenz			
Inhalte	Im Vordergrund steht die Vermittlung von Sachwissen und Terminologien aus verschiedenen Bereichen.			
Voraussetzung des Moduls	Sprachkompetenz Deutsche Gebärdensprache			
Gesamtpunkte /	4 SP			
Zeitlicher Umfang	4 SWS			
Semester	5. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Fachgebärden I	UE	2	2 SWS	Test
Fachgebärden II	UE	2	2 SWS	Test
Obligatorische Modulabschlussprüfungen	zwei mündliche Tests zur Sprachkompetenz Fachgebärden im Umfang von jeweils 15 Min.			

Modul 10 Dolmetschtechniken

Titel	10 Dolmetschtechniken			
Inhalte	Die Vermittlung von translatorischen Grundlagen bildet die Voraussetzung für den Erwerb von grundlegenden Fähigkeiten des Dolmetschens durch unterschiedliche Übungen von Dolmetsch- und Übersetzungstechniken. Im Vordergrund stehen spezielle Dolmetschtechniken und entsprechende translatorische Übungen, wie z. B. Vom-Blatt-Übersetzen, Konsekutiv- und Simultandolmetschen, Übungen im schriftlichen Übersetzen vom Video.			
Voraussetzung des Moduls	Gebärdensprachkompetenz			
Gesamtpunkte /	16 SP			
Zeitlicher Umfang	16 SWS			
Semester	5. und 6. Semester			
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen
Ausgewählte Inhalte der Translationswissenschaft	PS	1	1 SWS	Teilnahme
Dolmetsch- und Übersetzungstechniken	UE	15	15 SWS	Test
Obligatorische Modulabschlussprüfung	ein mündlicher Test im Umfang von 30 Min. zu translatorischen Fähigkeiten			

Modul 11 Berufsbezogene Zusatzqualifikation: Dolmetschen in sozialen Bereichen

Titel		11 Berufsbezogene Zusatzqualifikation: Dolmetschen in sozialen Bereichen			
Inhalte	Im Mittelpunkt stehen theoretische Grundlagen und praktische Übungen des Dolmetschens in sozialen Bereichen. Das Dolmetschen bezieht hier insbesondere Bereiche des sozialen und privaten Lebens von Hörgeschädigten ein. Selbst- und Handlungskompetenz sollen durch die Vermittlung von Grundlagen professionellen Handelns sowie rechtlicher Grundkenntnisse entwickelt werden.				
Voraussetzung des Moduls	Modul 8 und 9				
Gesamtpunkte /	20 SP				
Zeitlicher Umfang	13 SWS und 4 Wochen Praktikum				
Studiengänge	BA Gebärdensprachdolmetschen				
Semester	5. und 6. Semester				
Obligatorische Veranstaltungen	Art	Punkte	Dauer	Leistungen	
Dolmetschen in sozialen Bereichen	UE	6	6 SWS	Test	
Dolmetschen im Gesundheitswesen	UE/ PS	2	2 SWS	Teilnahme	
Dolmetschen im Rechtswesen, in Wirtschaft und Verwaltung	UE/ PS	2,5	2 SWS	Klausur	
Sozial- und verwaltungsrechtliche Grundlagen	PS	1,5	1 SWS	Referat oder HA	
Praktikumsvorbereitung;	SE	2	1 SWS	Referat	
Studienbegleitendes Praktikum in der 1. Hälfte des 6. Semesters	Prakti- kum	4,5	4 Wochen (120 Kontaktstunden)	Bericht	
Berufspraktische Grundlagen	PS	1,5	1 SWS	Referat oder HA	
Obligatorische Modulabschlussprü- fungen	ein mündlicher Test im Umfang von 30 Min. zu translatorischen Fähigkeiten und eine Klausur im Umfang von zwei Stunden				

Studienabschluss:

Wissenschaftliche Abschlussarbeit im 6. Semester: 20 SP/10 SWS

Anlage 2: Studienverlaufsplan

	I	2	3	4	5 A	5 B	5 C	5 D	6	7	8	9	10	II	SP gesamt
	Studien- eingangs- phase	Körper- funktio- nen und -struktu- ren	Aktivität	Partizi- pation und Um- welt	5 A Kom- muni- kation und Sprache – Grund- lagen	5 B Kom- muni- kation und Sprache – Sprach- kompe- tenz	5 C Kom- muni- kation und Sprache – Vertie- fende Sprach- praxis	5 D Kom- muni- kation und Sprache – Grund- lagen der Fach-gebär- den- kompe- tenz	6 Metho- den der Erkennt- nisge- winnung	7 Dol- metsch- techniken	8 Grund- praktikum	9 Fach- gebärden- kompe- tenz	10 Dol- metsch- techniken	II Berufsbezo- gene Zusatz- qualifi- kation	SP gesamt
Basisstudium	1. Semester	10 SP 10 SWS Einf. Ge- bärden- sprach- dolmet- schen/GL der Reha- wiss./ GL wiss. Ar- beits/ I LV WPF	2,5 SP 2 SWS		18 SP 19 SWS										30,5
	2. Semester	6,5 SP 5 SWS Linguis- tik/ Me- dientech- nische Grund- bildung/ I LV WPF	7,5 SP 6 SWS	6,5 SP 5 SWS Teilhabe am berufl. Leben Berufliche Rehabili- tation/ Soziolo- gische As- pekte der Hörschä- digung/ I LV WPF		10 SP 9 SWS									30,5

